

Umfang des Rückerstattungsanspruchs bei unwirksamer Preisanpassungsklausel

Mit seinem Urteil vom 17.12.2008 – VIII ZR 274/06 - hat der Bundesgerichtshof (BGH) in der Vergangenheit einen wahren Run auf die Gerichte hervorgerufen. Er entschied, dass in formularmäßigen Erdgassonderverträgen folgende Preisanpassungsklausel unwirksam ist: „Der vorstehende Gaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarifpreise eintritt.“ Die Klausel ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam, weil sie hinsichtlich des Umfangs der Preisänderung nicht klar und verständlich ist und die Kunden unangemessen benachteiligt. Daraufhin forderten die Kunden von den Gasversorgungsunternehmen ihre - wegen der unwirksamen Preisanpassungen - zuviel gezahlten Entgelte zurück. Bis zu diesem Jahr gab es jedoch im Hinblick auf den Umfang der Rückerstattung keine höchstrichterliche Rechtsprechung. So glaubten viele Kunden den Arbeitspreis für ihre Rückerstattungsansprüche zugrunde legen zu können, der zu Beginn des Vertrages vereinbart wurde. Ebenso war die Rechtslage im Hinblick auf die Anforderung eines Widerspruches vollkommen uneinheitlich. Einige Gerichte forderten einen Widerspruch gegen die Preiserhöhungen, andere wiederum erachteten einen Widerspruch nicht für erforderlich.

Das Urteil des BGH vom 14.03.2012 – VIII ZR 113/11 bringt nunmehr Klarheit über den Umfang und das Vorliegen eines Widerspruches seitens der Kunden. Mit dieser Entscheidung stellt der BGH fest, dass es ausreicht, wenn der Kunde innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang der Abrechnung, mit der die Preiserhöhung bekannt gegeben wurde, dieser Preiserhöhung widerspricht. Für die Berechnung des Rückerstattungsanspruches ist danach der Arbeitspreis maßgeblich, der als letztes vor der Widerspruchsfrist berechnet wurde.

In einer neueren Entscheidung des OLG Hamm vom 10.08.2012 – 19 U 163/11 - wandte ein Energieversorger ein, dass der Kunde sich nicht auf unwirksame Preiserhöhungen berufen und zugleich gewährte Preissenkungen in Anspruch nehmen könne. Hier stellt das OLG Hamm klar, dass die Kunden sich für den Zeitraum der Widerspruchsfrist weiterhin auf Preissenkungen berufen können, da die Kunden nur den Preiserhöhungen widersprochen hätten. Der Widerspruch eines Kunden könne nicht zu seinen Lasten wirken.

Alle Kunden, deren Gasversorgungs-Sonderverträge die unwirksame Klausel beinhalten und die bereits Preiserhöhungen widersprochen haben, können über eine Geltendmachung von zuviel gezahlten Beträgen nachdenken, wobei der Umfang im Einzelnen genau geprüft werden muss (Verfasserin: Rechtsanwältin Cornelia Schorn-Heidkamp, Much).